



Brüssel, den 20. Februar 2015
(OR. en)

5347/1/15
REV 1

ENER 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16844/14 ENER 510 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../...DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 11. Dezember 2014 notifiziert hat, kann der Rat bis zum 11. März 2015 beschließen, dessen Erlass durch die Kommission abzulehnen.

¹ 16844/14 ENER 510 + ADD 1

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 28. Januar 2015 erhob Frankreich Einwände gegen den Maßnahmenentwurf mit der Begründung, dass die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen und sie gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. In ihrer Sitzung vom 17. Februar 2015 hat die Gruppe "Energie" den Maßnahmenentwurf geprüft und sowohl Erläuterungen der Kommission als auch eine Bewertung des Vertreters des Juristischen Dienstes des Rates gehört. Die Delegationen - mit Ausnahme Frankreichs - waren sich drin einig, dass es keinen Grund für den Rat gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.³ Spanien erklärte, dass es weder für noch gegen den Maßnahmenentwurf Stellung bezieht.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge die oben genannten Standpunkte bestätigen und zu der Schlussfolgerung gelangen, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, um den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission den Maßnahmenentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlässt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

³ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.